

## **Merkblatt für „Freiheitsentziehende Maßnahmen“**

Gemäß § 1831 Absatz 4 BGB kann die Freiheit durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise entzogen werden, um eine Selbstgefährdung des Betroffenen abzuwenden.

Maßnahmen zur Verhinderung von Verletzungen können zum Beispiel ein Bettgitter, eine Sitzhose oder ein Vorsatztisch am Rollstuhl sein.

Es kann aber auch eine Fixierung der Arme und/oder Beine oder eine 5-Punkt-Fixierung oder 7-Punkt-Fixierung erforderlich sein.

Daneben gibt es die Sedierung durch Medikamente.

Nicht freiheitsentziehend und damit genehmigungsfrei ist zum Beispiel ein Bettgitter bei Bewegungsunfähigkeit des Betroffenen oder bei nicht willensgesteuerten Bewegungen. Dann dient es ausschließlich der Sturzprophylaxe.

Grundsätzlich entscheidet der Betroffene selbst über die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Für die Wirksamkeit der Einwilligung ist ein sogenannter natürlicher Wille ausreichend, wenn der Betroffene die Tragweite seiner Einwilligung erfassen kann und versteht, dass seine Freiheit eingeschränkt ist.

Die Einwilligung muss ernsthaft und verlässlich sein.

Ist der Betroffene nicht einwilligungsfähig, so entscheidet der Bevollmächtigte oder der Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 1831 Absatz 4 BGB“.

Seit 01.01.2023 kann auch ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner entscheiden, wenn der behandelnde Arzt die Voraussetzungen für eine Ehegattenvertretung dokumentiert hat. Andere Personen, zum Beispiel Heimleitung oder Krankenhausleitung, Ärzte, Pflegepersonal haben keine Entscheidungsbefugnis, außer in Eilfällen und Notfällen.

Die freiheitsentziehenden Maßnahmen sind durch das Betreuungsgericht zu genehmigen, wenn sie

- in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung oder
- zuhause ausschließlich durch einen Pflegedienst angewendet werden und
- gegen den Willen des Betroffenen erfolgen und
- regelmäßig durchgeführt werden sollen oder
- für einen längeren Zeitraum (das heißt wenn die Maßnahme voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern wird).

5-Punkt-Fixierung und 7-Punkt-Fixierungen sind allerdings bereits genehmigungspflichtig, wenn sie voraussichtlich länger als 30 Minuten andauern müssen.

Diese Genehmigung ist vom Betreuer/Vorsorgebevollmächtigten/vertretenden Ehegatten beim zuständigen Betreuungsgericht am Wohnort des Betroffenen zu beantragen.

Die entsprechenden Antragsformulare finden Sie bei den weiteren Informationen im Downloadbereich.

Das Gericht entscheidet über die Genehmigung nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses beziehungsweise Gutachtens. Der Betroffene wird persönlich angehört.

Das Gericht hat einen Verfahrenspfleger zu bestellen, der die Interessen des Betroffenen im Verfahren zu vertreten hat.

Kosten für das ärztliche Zeugnis beziehungsweise ein eventuell erforderliches Sachverständigengutachten werden vom Betreuten nicht erhoben. Gerichtsgebühren fallen für die Genehmigung nicht an.

Der Betreute hat lediglich die Kosten für den Verfahrenspfleger zu tragen, wenn sein Vermögen 10.000 Euro übersteigt.